



STADT WELS
Rechtsangelegenheiten

Konsolidierte Fassung

MD-Verf-133-1968 (Stammfassung)
MD-Verf-106-1979 (1. Novelle)
MD-Verf-275-1991 (2. Novelle)
MD-Verf-212-1996 (3. Novelle)
DI-Verf-337-2004 (4. Novelle)
DI-Verf-134-2015 (5. Novelle)
Verf-015-W-25-2018 (6. Novelle)
Verf-015-W-22-2019 (7. Novelle)

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels vom 09.05.1969 in der Fassung der Verordnungen vom 08.07.1980, 02.06.1992, 16.04.1998, 31.01.2005, 1.6.2015, 17.12.2018 und 11.11.2019 betreffend die Geschäftsordnung des Stadtsenates der Stadt Wels (GOST.)

Gemäß § 42 des Statutes für die Stadt Wels 1992, LGBl. Nr. 8/1992 i.d.F 1/2005, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Funktionsbezeichnungen
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Anträge
- § 5 Berichterstattung
- § 6 Leitung der Sitzung; Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung, Abänderungs-, Zusatz- und Unterbrechungsanträge
- § 8 Verlauf der Sitzungen
- § 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 10 Ausübung des Stimmrechtes
- § 11 Abstimmungen
- § 11a Schriftverkehr
- § 12 Beziehung anderer Personen
- § 13 Verhandlungsschrift
- § 14 Kundmachung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Funktionsbezeichnungen

Die nachstehenden Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen sind entsprechend dem konkreten Amtsinhaber oder Funktionsträger bzw. der konkreten Amtsinhaberin oder Funktionsträgerin in der Form zu verwenden, die deren Geschlecht zum Ausdruck bringt.

§ 2 Einberufung

(1) Der Bürgermeister hat den Stadtsenat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine Sitzung so einzuberufen, daß sie innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens stattfinden kann, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Stadtsenates schriftlich verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 19 Abs. 3 GOGR gilt sinngemäß.

(2) Jedes Mitglied des Stadtsenates ist von der Abhaltung einer Sitzung mindestens 3 Tage vorher, in besonders dringenden Fällen wenigstens 1 Stunde vor der Sitzung nachweisbar schriftlich zu verständigen (Einberufung).

(3) Die Einberufung hat den Tag, die Stunde des Beginnes, den Ort und die Tagesordnung zu enthalten.

(4) Auf die Zustellung der Einberufung sind die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 357/1990, über die Ersatzzustellung anzuwenden.

(5) Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Stadtsenats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. In diesem Falle ist die Einladung zu einer im Sitzungsplan aufscheinenden Stadtsenatssitzung nicht nachweisbar zuzustellen.

(6) Der Vorsitzende bzw. der von ihm ermächtigte Vertreter seiner Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Stadtsenat zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des Stadtsenates als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden (§ 9 Abs. 5 StW. 1992).

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung (Zahl und Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände) festzusetzen.

(2) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann der Vorsitzende eine Umstellung der Verhandlungsgegenstände vornehmen. Der Stadtsenat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 4 Anträge

(1) Anträge gelangen an den Stadtsenat als

- a) Vorlagen des Bürgermeisters;
- b) Vorlagen der Mitglieder des Stadtsenates;
- c) Selbständige Anträge von Mitgliedern des Stadtsenates;
- d) Abänderungs- und Zusatzanträge;
- e) Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Anträge gemäß §§ 32 Abs. 8, 40 Abs. 1 letzter Satz, 47 Abs. 1, 47 Abs. 5, 53 Abs. 2, 56 Abs. 1 StW. 1992 sind vom Bürgermeister vorzulegen (Vorlagen des Bürgermeisters).

(3) Die beim Magistrat angefallenen Geschäftsstücke, deren Entscheidung in den Wirkungsbereich des Stadtsenates fällt, sind dem Stadtsenat im Wege des Bürgermeisters jeweils von jenem Mitglied des Stadtsenates vorzulegen, dessen Geschäftsbereich sie zuzuordnen sind (Vorlagen der Mitglieder des Stadtsenates). Wenn der Stadtsenat dies auf Antrag des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates mit Zustimmung des Bürgermeisters beschließt, können Vorlagen der Mitglieder des Stadtsenates auch dann in Behandlung genommen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung (§ 3) nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

(4) Jedes Mitglied des Stadtsenates ist berechtigt, in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates fallen, selbständige Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen von einem weiteren Mitglied des Stadtsenates unterstützt sein. Sie sind dem Bürgermeister mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, mindestens 1 Woche vor der Sitzung des Stadtsenates, in der diese Anträge behandelt werden sollen, zu übergeben. Wenn der Stadtsenat dies beschließt, können auch nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge behandelt werden. Solche Anträge müssen schriftlich eingebracht werden, sind mit der Formel einzuleiten: "Der Stadtsenat möge beschließen" und haben den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu enthalten.

§ 5 Berichterstattung

(1) Im Rahmen des ihm unterstellten Geschäftsbereiches obliegt jedem Mitglied des Stadtsenates die Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat.

(2) Die Berichterstattung bei Anträgen gemäß § 4 Abs. 1 lit. c obliegt dem Antragsteller.

§ 6 Leitung der Sitzung; Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

(1) Der Bürgermeister führt in den Sitzungen des Stadtsenates den Vorsitz.

(1a) Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Stadtsenats ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Stadtsenats Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenats fallen, Anträge zu stellen.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen. Der Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung.

(3) Wenn ein Mitglied des Stadtsenates bei den Sitzungen den gebotenen Anstand oder die Sitte verletzt oder persönliche Angriffe vorbringt, so hat der Vorsitzende die Mißbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesen Fällen die Rede unterbrechen und nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" und vorheriger Androhung dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

(4) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner nach vorheriger Androhung das Wort entziehen. Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Stadtsenat beschließen, daß er den Redner dennoch hören wolle.

(5) Wer zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt ist, kann vom Vorsitzenden den Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" verlangen. Hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung, Abänderungs-, Zusatz- und Unterbrechungsanträge

Jedes Mitglied des Stadtsenates kann mündlich und ohne Unterstützung Anträge zur Geschäftsordnung sowie einen Unterbrechungsantrag stellen. Er ist ferner berechtigt, zu einem ordnungsgemäß in Behandlung genommenen Antrag bis zum Schluß der Verhandlung Abänderungs- oder Zusatzanträge schriftlich und ohne Unterstützung zu stellen.

§ 8

Verlauf der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Nach der Eröffnung und der Erstattung allenfalls notwendiger Mitteilungen - insbesondere Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Stadtsenates, denen Urlaub gewährt wurde, oder die ihr Ausbleiben von der Sitzung entschuldigt haben, Bekanntgabe der zur Genehmigung aufliegenden Verhandlungsschrift etc. - hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung festzustellen.

(2) Die Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes hat mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter (§ 5), der einen bestimmten begründeten Antrag zu stellen hat, zu beginnen. Erstattet der Vorsitzende Bericht, so hat er für die Dauer der Berichterstattung den Vorsitz abzugeben.

(3) Der Berichterstatter hat eine vollständige und allgemein verständliche Sachverhaltsdarstellung zu geben. Bei Amtsanträgen ist der Amtsbericht, jedenfalls aber der Beschlusantrag zur Verlesung zu bringen.

(4) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Stadtsenates darf, sofern nicht der Stadtsenat eine Ausnahme beschließt, mehr als zweimal zu derselben Sache das Wort erteilt werden. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden, den Berichterstatter und bei Stellung von Anträgen zur Geschäftsbehandlung.

(5) Nach Abschluß der Wechselrede hat der Vorsitzende dem Berichterstatter das Schlußwort zu erteilen. Sodann hat die Abstimmung zu erfolgen.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Zur Beschlussfähigkeit des Stadtsenats ist unter Einrechnung der Vertretenen (§ 32 Abs. 4 letzter Satz StW. 1992) die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmrechte erforderlich; neben dem Vorsitzenden müssen mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sein (§ 32 Abs. 3 StW. 1992).

(2) Zu einem Beschluss des Stadtsenats ist, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; eine Stimmenthaltung ist zulässig, sie gilt als Ablehnung des Antrages.

(3) Soweit Mitglieder des Stadtsenats mit der Vertretung eines verhinderten Mitglieds betraut sind, kommt ihnen bei Abstimmungen sowohl ihr eigenes als auch das Stimmrecht des Vertretenen zu. Die Betrauung kann nur durch den zu Vertretenden erfolgen. Der Vertreter hat bei den Abstimmungen für den Vertretenen das Stimmrecht auszuüben und sowohl das eigene Stimmverhalten als auch jenes als Vertreter klar erkennbar zu artikulieren. Er hat bei namentlichen und geheimen Abstimmungen für den Vertretenen gesondert abzustimmen. § 41 StW. 1992 ist in diesem Zusammenhang sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Ausübung des Stimmrechtes

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtsenates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Ist ein Mitglied des Stadtsenats mit der Vertretung eines verhinderten Mitglieds betraut, so gilt § 9 Abs. 3.

(2) Die Abstimmung über verschiedene Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand ist derart zu reihen, daß der Wille der Mehrheit des Stadtsenates durch die Abstimmung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden kann. Vor der Abstimmung über den Hauptantrag ist über die Abänderungsanträge so abzustimmen, daß der jeweils weitestgehende zuerst an die Reihe kommt. Nach Annahme des Hauptantrages ist über die Zusatzanträge abzustimmen. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Wurde ein Antrag nicht in seiner ursprünglichen Fassung angenommen, weil hiezu Abänderungs- oder Zusatzanträge angenommen wurden, hat der Vorsitzende die endgültige Fassung des Beschlusses unter Einbeziehung des Wortlautes aller hiezu gefaßten Beschlüsse zu formulieren.

§ 11 Abstimmungen

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Der Stadtsenat kann jedoch eine namentliche oder geheime Abstimmung mit Stimmzettel beschließen.

(2) Die geheime Abstimmung findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit "ja" oder "nein" zu beschriften sind. Zwei vom Vorsitzenden aus verschiedenen Fraktionen zu bestimmende Mitglieder des Stadtsenates haben den Inhalt der Stimmzettel zu prüfen. Stimmzettel aus denen nicht zweifelsfrei die Willensäußerung des Abstimmenden zu erkennen ist, sind ungültig.

§ 11a Schriftverkehr

Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und den Fraktionen bzw. den Mandatarinnen und Mandataren, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte nach § 2 Abs. 6 sowie die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automatisationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

§ 12 Beziehung anderer Personen (§ 32 Abs. 5 StW. 1992)

Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende sowie der Stadtsenat können einzelne Mitglieder des Gemeinderates, Bedienstete der Stadt sowie andere Personen den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme beiziehen.

§ 13 Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtsenates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Stadtsenatsmitglieder; ein Sitzungsplan nach § 2 Abs 5 ist in die Verhandlungsschrift der folgenden Sitzung des Stadtsenates aufzunehmen;
3. den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Stadtsenatsmitglieder; die Bekanntgabe durch den Vorsitzenden einer allfälligen Vertretung nach § 9 Abs. 3 und die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 1;
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter der Anführung der Antragsteller und der

Berichterstatter, ferner die gefaßten Beschlüsse und für jeden Beschluß die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden; bei geheimer Abstimmung ist an die Stelle der Namen der Abstimmenden die Zahl der mit "ja" oder "nein" beschrifteten Stimmzettel beim jeweiligen Ergebnis der Beschlußfassung zu vermerken;

6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Der volle Wortlaut einer Rede oder eines Teiles derselben ist nur dann in die Verhandlungsschrift aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Stadtsenates ausdrücklich verlangt und vom Vorsitzenden die Zustimmung erteilt wird. Verweigert der Vorsitzende seine Zustimmung und hält das Mitglied des Stadtsenates sein Verlangen aufrecht, so hat darüber der Stadtsenat zu beschließen.

(3) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Stadtsenates, das dieser zu bestimmen hat und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Den im Stadtsenat vertretenen Fraktionen ist eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift gegen schriftlichen Nachweis verschlossen zuzustellen.

(5) Die Verhandlungsschrift ist tunlichst während der nächsten Sitzung des Stadtsenates zur Einsicht aufzulegen. Hegt ein Mitglied des Stadtsenates gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift Bedenken, so hat er diese schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wenn dieser die Bedenken begründet findet, hat er die Berichtigung vorzunehmen. Findet der Vorsitzende hingegen die Bedenken und damit die geforderte Berichtigung unbegründet, so kann das Mitglied einen Antrag auf Berichtigung der Verhandlungsschrift an den Stadtsenat stellen. Werden bis zum Ende der Sitzung Einwendungen nicht erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 14 Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch deren zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt.

§ 15 Inkrafttreten (gegenstandslos)

Anmerkung:

Die 6. Novelle ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die 7. Novelle ist am 17.12.2019 in Kraft getreten.

Verf-015-W-22-2019 ON 15

 02. Jan. 2020